die sympathische StadtLauf A.D. PEGNITZ

Für verkehrsrechtliche Anordnung ist Teil 1 auszufüllen. Wird zusätzlich eine Aufgrabungsgenehmigung benötigt, ist auch Teil 2 auszufüllen.

Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz – 91205 Lauf a.d. Pegnitz

Stadt Lauf a.d.Pegnitz
Sachgebiet 31
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Sachgebiet	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsrecht
Zimmer	105
Auskunft erteilt	Herr Bauer
Telefon	09123/184-164
Auskunft erteilt	Herr Adler
Telefon	09123/184-233
E-Mail	verkehr@lauf.de
Fax	09123/184-237

ANTRAG

☐ auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO — Teil 1
☐ auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung nach Art. 18 BayStrWG — Teil 2

Teil 1

Antragsteller/in

Firma (bei privat: Name, Vorname):

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort:

E-Mail-Adresse*[1]:

für Beschilderung verantwortliche Person*[2]:

Telefonnummer der verantwortlichen Person*[3]:

*[1] Die verkehrsrechtliche Anordnung und die Rechnung werden an die angegebene/n E-Mail Adresse/n versandt!

*[2] Verkehrsrechtliche Anordnungen richten sich grundsätzlich an fachkundige Personen gemäß RSA 21, MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist berechtigt entsprechende Nachweise zu fordern. Soweit die/der Antragsteller*in die nötigen Kenntnisse nicht besitzt, empfehlen wir mit dem Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung eine Fachfirma zu beauftragen.

*[3] Die verantwortliche Person muss während der Maßnahme jederzeit erreichbar sein und Zugriff auf die Baustelle haben. Sie ist verantwortlich für die fachgerechte Aufstellung und regelmäßige Kontrolle der Beschilderung und Verkehrseinrichtungen.

Es wird nachstehende verkehrsrechtliche Anordnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen beantragt:

Ort der Maßnahme (Straße, Hausnummer):

Zeitraum der Maßnahme:

Datum: von ____ bis ____ ☐ ganzjährig
Uhrzeit: von ____ bis ____ ☐ ganztägig

Art der Maßnahme:

Sperrung:

☐ Fahrbahn	☐ teilweise	☐ halbseitig	☐ vollständig
☐ Gehweg	☐ teilweise	☐ halbseitig	☐ vollständig
☐ Radweg	☐ teilweise	☐ halbseitig	☐ vollständig
☐ Seiten- / Parkstreifen	☐ teilweise	☐ halbseitig	☐ vollständig
☐ Haltverbot	☐ einseitig	☐ beidseitig	

Grund der Maßnahme:

Neuanlage

☐ Kanalleitung ☐ Wasserleitung ☐ Gasleitung ☐ Kabelleitung

Instandsetzung bzw. Störungsbehebung

☐ Kanalleitung ☐ Wasserleitung ☐ Gasleitung ☐ Kabelleitung

sonstiges (z. B. Umzug, etc)

Bei vollständiger Fahrbahnsperrung: Verbleibt eine Restfahrbahnbreite von 1,5 m für Radfahrer? ☐ **JA** ☐ **NEIN**

Wird durch die Baustelle eine beschilderte Radwegverbindung unterbrochen und ist deshalb eine Umleitung für den Radverkehr erforderlich? ☐ **JA** ☐ **NEIN**

Umleitung / Anliegerverkehr (nur bei Sperrungen von Straßen und/oder Gehwegen):

Der Verkehr soll umgeleitet werden über:

Die Fußgänger sollen wie folgt an der Arbeitsstelle vorbeigeleitet werden:

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller bzw. die für die Beschilderung verantwortliche Person, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit Ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem Träger der Straßenbaulast, der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, in vollem Umfang übernommen.

Der Antrag ist vom Antragsteller in allen Teilen genau auszufüllen und zur Anerkennung der Bedingungen und der Haftungsübernahme zu unterschreiben. Der Antrag ist **mindestens 14 Tage** vor Beginn der Arbeiten zur Ausstellung der Erlaubnis bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Fristen muss damit gerechnet werden, dass die Arbeiten nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt begonnen werden können. Ohne Genehmigung begonnene Arbeiten werden eingestellt und strafrechtlich verfolgt.

Ort, Datum

Anlagen:

☐ **Lageplan (z. B. Google Maps Auszug)**

☐ **Beschilderungsplan**

☐ **Regelplan**

Es wird nachstehende Aufgrabungsgenehmigung auf öffentlichen Straßen und Plätzen beantragt:

Teil 2

Die Aufgrabung hat in etwa folgende Ausmaße

Länge in Metern: _____

Breite in Metern: _____

Tiefe in Metern: _____

Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, Gutachten und Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Dienststellen selbst einzuholen und beim Tiefbauamt vorzulegen. Bei den StWL Lauf a.d.Pegnitz GmbH hat zu diesem Zweck der Antragsteller selbst oder ein verantwortlicher Stellvertreter persönlich vorzusprechen und sich dort schriftlich bestätigen zu lassen, dass er über den Verlauf von Versorgungsleitungen unterrichtet worden ist.

StWL Städtische Werke Lauf a.d.Pegnitz GmbH
Abt. Strom
Sichartstraße 49
91207 Lauf a.d.Pegnitz

GVL Gasversorgung Lauf a.d.Pegnitz GmbH
Sichartstraße 49
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Stadt Lauf a.d.Pegnitz
Sachgebiet 53
Tiefbau und Verkehrsplanung
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d.Pegnitz

StWL Städtische Werke Lauf a.d.Pegnitz GmbH
Abt. Wasser
Sichartstraße 49
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Niederlassung Süd
Georg-Elser-Straße 8
90441 Nürnberg

Bei Kanalanschlüssen:

Name und Anschrift des Eigentumes des angeschlossenen Grundstückes:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort: _____

Die Wiederherstellung der bituminösen Schichten erfolgt grundsätzlich durch eine von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zugelassenen Tiefbaufirma. Eine Zulassung kann beim Sachgebiet 53 – Tiefbau und Verkehrsplanung - der Stadt Lauf a.d.Pegnitz unter Nachweis der Leistungsfähigkeit beantragt werden. Die Baugrube ist mit verdichtungsfähigem Material aufzufüllen, im oberen Bereich sind 40 cm Mineralbeton einzubauen. Vor der endgültigen Wiederherstellung sind Lastplattenversuche oder Künzelungen durchzuführen. Dabei muss eine Verdichtung von 120 MN/m² erreicht werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Sachgebiet 53 – Tiefbau und Verkehrsplanung - der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vorzulegen. Ein Nachschnitt der bituminösen Schichten ist vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Regelung werden nur auf schriftlichen Antrag an das Sachgebiet 53 – Tiefbau und Verkehrsplanung - der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zugelassen.

Die Wiederherstellung der Aufgrabungsflächen hat nach der ZTVA (Zusätzliche Techn. Vertragsbindungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) - in der jeweils aktuellen Fassung - zu erfolgen.

Randsteine oder Spitzgrabensteine dürfen nicht untergraben werden!

Kanalanschlüsse müssen vor dem Verfüllen der Aufgrabung vom Sachgebiet 53 – Tiefbau und Verkehrsplanung - der Stadt Lauf a.d.Pegnitz abgenommen werden!

_____

Ort, Datum